

RS Vwgh 1988/11/15 87/11/0285

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.11.1988

Index

60/01 Arbeitsvertragsrecht

62 Arbeitsmarktverwaltung

68/02 Sonstiges Sozialrecht

Norm

AngG §23;

IESG §1 Abs6 Z2;

Rechtssatz

Die verhältnismäßige Kürzung des Insolvenz-Ausfallgeldes in den Fällen, in denen ein Arbeitnehmer während eines Teiles der für die Abfertigung relevanten Anwartschaftszeiten Organmitglied einer juristischen Person war, bedeutet nicht, dass dem Antragsteller Insolvenz-Ausfallgeld für Abfertigung nur gebührt, wenn die Zeiten, in denen er nicht Organmitglied war, ausreichen, um einen Anspruch auf Abfertigung zu begründen. (Hinweis auf E 23.2.1988, 87/11/0158.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987110285.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at